



Verband Insolvenzverwalter
und Sachwalter Deutschlands

11. Norddeutscher Insolvenzverwalterkongress

21. November 2022

Berufsrecht für Insolvenzverwalter **Vorschläge des BMJ und der Verbände, wie ist der Stand?**

Dr. Daniel Bergner, Berlin

Geschäftsführer VID e.V.

Historie der Entwicklung von Konturen einer gesetzlichen Regelung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter

- I. Rechtsprechung
- II. Europäische Entwicklungen
- III. Nationale Politik



Verband Insolvenzverwalter
und Sachwalter Deutschlands

I. Rechtsprechung

2004



BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 03.08.2004 (1 BvR 135/00):

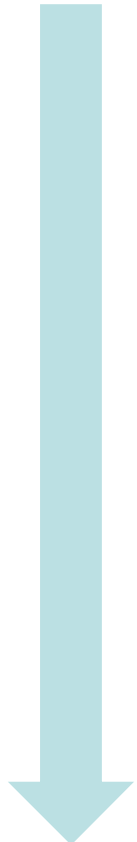
Die Verfassungsbeschwerden betrafen Fragen der Vorauswahl von Insolvenzverwaltern durch das Gericht.

Rz. 28:

*„Die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern wird angesichts der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten auch **nicht mehr als bloße Nebentätigkeit** der Berufsausübung von Rechtsanwälten oder von Kaufleuten angesehen werden können. Vielmehr ist die Betätigung als Insolvenzverwalter zu einem **eigenständigen Beruf** geworden, der vielen Personen maßgeblich zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage dient, sei es als alleiniger Beruf oder neben einem anderen Beruf. Rechtsanwälte bilden sich beispielsweise spezialisiert zum Fachanwalt für Insolvenzrecht fort. Kanzleien halten in erheblichem Umfang geschultes Personal vor, um den Arbeitsanfall bei Großinsolvenzen bewältigen zu können. Es hat sich insoweit ein neuer "Markt" für Rechtsanwälte, Steuerberater und Kaufleute gebildet. Durch ein Übergehen bei der Bestellungsentscheidung wird die Berufsfreiheit schon deshalb berührt, weil der Beruf des Insolvenzverwalters nur aufgrund der Zuteilung durch einen Träger öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden kann. (...)*“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/08/rk20040803_1bvr013500.html

2006



BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23.05.2006 (1 BvR 2530/04):

Der Beschwerdeführer, ein als Insolvenzverwalter tätiger Rechtsanwalt, wandte sich gegen die Versagung von Rechtsschutz gegen eine ihn nicht berücksichtigende Entscheidung über die Bestellung zum Insolvenzverwalter.

Leitsätze:

„1. Art. 3 Abs. 1 GG vermittelt dem Bewerber um das Amt eines Insolvenzverwalters einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlermessens nach §56 Abs. 1 InsO.

2. Es ist mit dem grundgesetzlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes vereinbar, eine Anfechtung der Bestellung zum Insolvenzverwalter durch Mitbewerber und einen vorläufigen Rechtsschutz zur Verhinderung der Bestellung zu versagen.“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/05/rs20060523_1bvr253004.html

2006



**BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12.07.2006
(1 BvR 1469/05):**

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen seine Nichtberücksichtigung bei Entscheidungen des Insolvenzrichters über die Bestellung von Insolvenzverwaltern.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/07/rk20060712_1bvr146905.html

2006



BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12.07.2006 (1 BvR 1493/05):

Die Verfassungsbeschwerde betraf Fragen der (Vor-)Auswahl von Insolvenzverwaltern.
Sie wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/07/rk20060712_1bvr149305.html

2006



BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 19.07.2006 (1 BvR 1351/06):

Der Beschwerdeführer beehrte die Aufnahme in eine beim Amtsgericht geführte Auswahlliste für Insolvenzverwalter.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/07/rk20060719_1bvr135106.html

2008



BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27.11.2008 (1 BvR 2032/08):

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die gerichtliche Versagung seiner Bestellung zum Insolvenzverwalter nach seiner Wahl durch die Gläubiger-versammlung.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/11/rk20081127_1bvr203208.html

2009



BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 03.08.2009 (1 BvR 369/08):

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbern in eine Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter.

Sie wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/08/rk20090803_1bvr036908.html

2015



BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28.10.2015 (1 BvR 2400/15):

Auszug Sachverhalt (Rz. 1f.):

„Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er ist zudem als Insolvenzverwalter tätig. In dieser Eigenschaft machte er einen Anfechtungsanspruch gegen ein vormaliges Vorstandsmitglied einer Insolvenzschuldnerin geltend. Daraufhin legitimierte sich ein Rechtsanwalt und bat darum, jegliche Kommunikation über sein Büro zu führen. Nachdem kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, wandte sich der Beschwerdeführer erneut persönlich an das Vorstandsmitglied und forderte diesen zur Zahlung auf. Das Schreiben wurde auf dem Briefpapier der Rechtsanwaltssozietät des Beschwerdeführers abgesetzt und enthielt den Satz: „In meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter fordere ich Sie hiermit dazu auf, den Betrag von insgesamt 4.250,00 an folgendes Anderkonto zu überweisen...“. Das Schreiben war wie folgt unterzeichnet: „S..., LL.M. Rechtsanwältin für Dr. von G... Rechtsanwalt und vBP als Insolvenzverwalter“.

Die Rechtsanwaltskammer erteilte dem Beschwerdeführer daraufhin einen belehrenden Hinweis gemäß §73 Abs. 2 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), weil der Beschwerdeführer direkt mit dem vormaligen Vorstandsmitglied der Insolvenzschuldnerin Kontakt aufgenommen und gegen das in §43 BRAO in Verbindung mit §12 Abs. 1 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) geregelte Verbot der Umgehung des gegnerischen Anwalts verstoßen habe. Das Umgehungsverbot gelte auch im vorliegenden Fall. Es bestehe kein Grund, einen Rechtsanwalt, der als Partei kraft Amtes oder Ernennung Ansprüche für das von ihm verwaltete Vermögen gegen Dritte geltend mache und dabei ersichtlich als Rechtsanwalt in Erscheinung trete, von dem Umgehungsverbot auszunehmen. „

Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/10/rk20151028_1bvr240015.html

2016



BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. 01.2016 (1 BvR 3102/13):

Leitsätze:

*„1. Der **Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter** durch § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO verstößt weder gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) noch gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).*

2. Mit der Durchsetzung berechtigter Forderungen dient das Insolvenzverfahren auch der Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs und ist in die Garantie effektiven Rechtsschutzes einbezogen.“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/01/rs20160112_1bvr310213.html

2022



BGH zur Vorauswahlliste des AG Charlottenburg (IX AR (VZ) 1/20)

Den vorläufigen Schlusspunkt setzt der BGH mit seiner Entscheidung vom 13.1.2022 (IX AR(VZ) 1/20) zu der Frage der Vorauswahllisten bei den Amtsgerichten Berlin-Charlottenburg und Hannover.

Diese viel beachtete Entscheidung macht deutlich, dass gerade für die Rechtsanwender auf Seiten der Justiz, aber auch für die Berufsträger die Frage des Zugangs zum Beruf, die Auswahl im konkreten Fall sowie die Anforderung an ihre Tätigkeit im konkreten Verfahren nicht ansatzweise rechtssicher kodifiziert sind.

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=cb4274c3139cc01676de03a39e62db28&nr=126351&pos=17&anz=69329>



Verband Insolvenzverwalter
und Sachwalter Deutschlands

II. Europäische Entwicklungen

2019

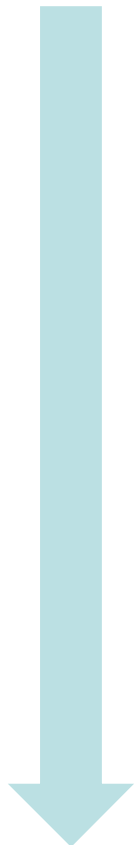
Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz
(EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019)

Artikel 26 - Verwalter in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren bestellten Verwalter eine angemessene Ausbildung erhalten und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde haben;
- b) die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind;
- c) bei der Bestellung eines Verwalters für einen bestimmten Fall, einschließlich Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen wird und dabei die besonderen Merkmale des Falles berücksichtigt werden und
- d) Schuldner und Gläubiger zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes die Möglichkeit haben, die Auswahl oder Benennung eines Verwalters abzulehnen oder das Ersetzen des Verwalters zu verlangen.

2019



Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019)

Artikel 26 - Verwalter in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

(2) Die Kommission erleichtert im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung in der gesamten Union den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen und Instrumenten zum Kapazitätsaufbau.

2019



Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019)

Artikel 27 - Beaufsichtigung und Vergütung von Verwaltern

- (1)** Die Mitgliedstaaten richten geeignete Aufsichts- und Regulierungsmechanismen ein, um sicherzustellen, dass die Arbeit von Verwaltern wirksam überwacht wird, damit gewährleistet ist, dass ihre Dienste wirksam und sachkundig und gegenüber den beteiligten Parteien unparteiisch und unabhängig erbracht werden. Derartige Mechanismen umfassen auch Maßnahmen für die Verantwortlichkeit der Verwalter, die ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (2)** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über die Behörden oder Stellen, die die Aufsicht über die Verwalter ausüben, öffentlich zugänglich sind.
- (3)** Die Mitgliedstaaten können die Erarbeitung und Einhaltung von Verhaltenskodizes durch Verwalter fördern.
- (4)** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Vergütung der Verwalter Vorschriften gelten, die mit dem Ziel eines effizienten Abschlusses der Verfahren im Einklang stehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Verfahren zur Verfügung stehen, um Streitigkeiten über die Vergütung beizulegen.

2021

Europäische Standards

Empfehlungen der **European Bank for Reconstruction and Development** (kurz EBRD):

In ihren am 1.7.2021 veröffentlichten „**Principles for an Effective Professional and Regulatory Framework for Insolvency Office Holders**“ wurden **Mindeststandards für Insolvenzverwalter entwickelt** und ausformuliert beginnend von der Ausbildung und Lizenzierung über die Berufsausübung bis hin zu Regelungen über den freiwilligen oder zwangsweisen Berufsausstieg.

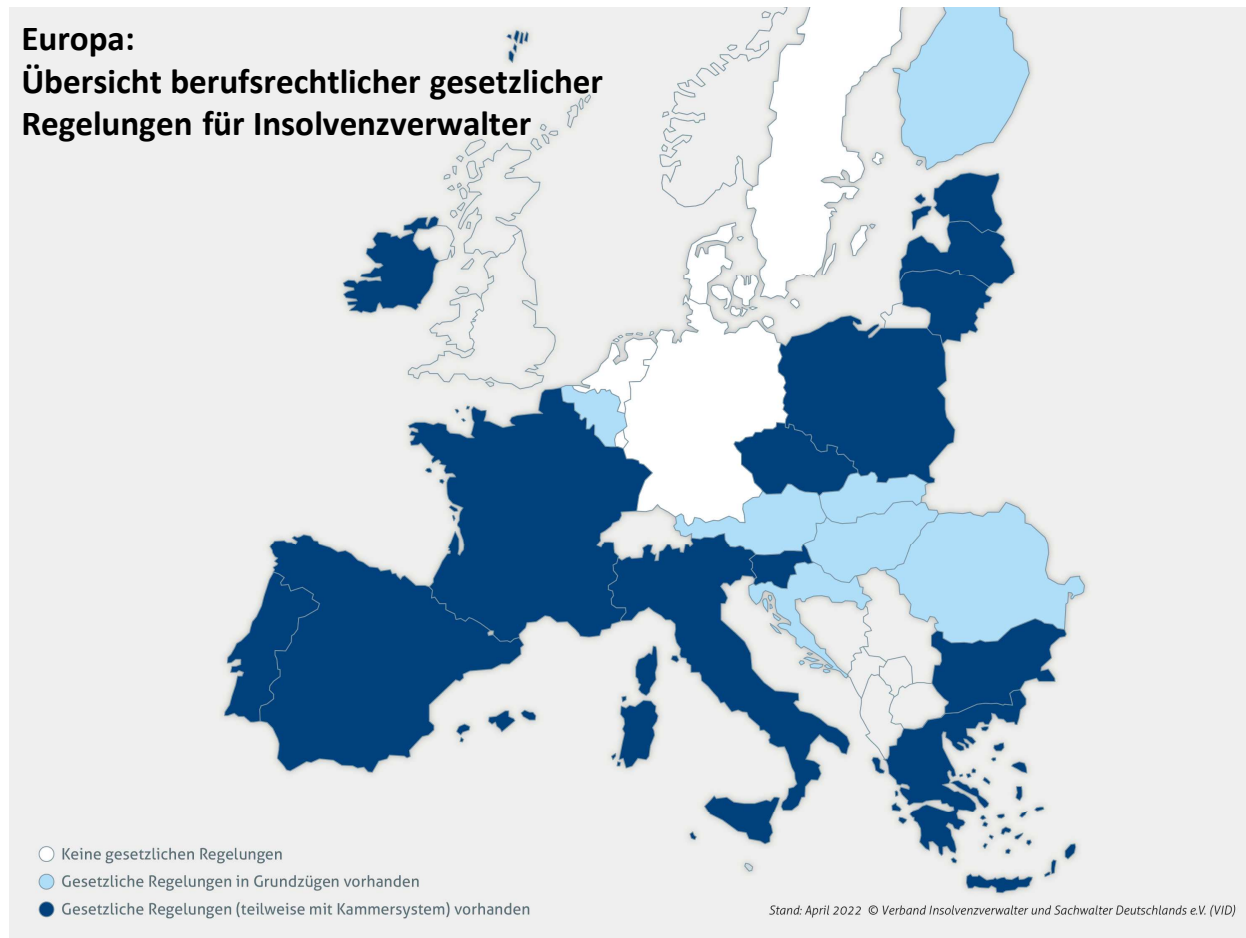
In Deutschland fehlen entsprechende gesetzliche Regelungen zu diesen zwölf Principles der EBRD nahezu gänzlich.

[https://ebrd-restructuring.com/storage/uploads/documents/13472%20EBRD%20\(Insolvency%20Office%20Holder%20Principles%20ARTWORK\).pdf](https://ebrd-restructuring.com/storage/uploads/documents/13472%20EBRD%20(Insolvency%20Office%20Holder%20Principles%20ARTWORK).pdf)

2022



**Europa:
Übersicht berufsrechtlicher gesetzlicher
Regelungen für Insolvenzverwalter**





Verband Insolvenzverwalter
und Sachwalter Deutschlands

III. Nationale Politik

2018



Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode

Die Koalitionsparteien formulierten im Koalitionsvertrag 2018 ihr Ziel einer gesetzlichen Regelung für den Beruf des Insolvenzverwalters:

„Wir werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten. (...)“
(Zeile 6195 ff)

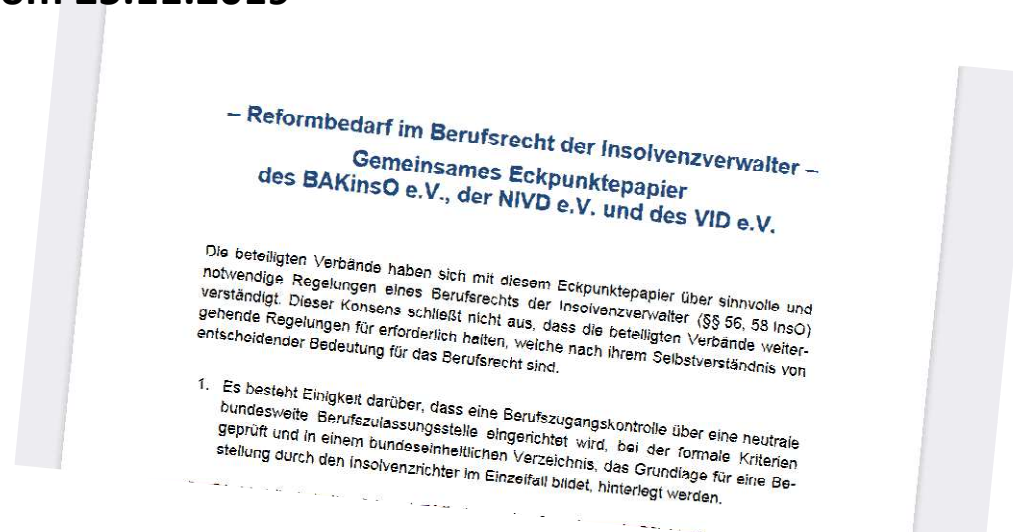
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

Aufgrund der pandemischen Entwicklung ist es der letzten Bundesregierung nicht mehr gelungen, dies auch umzusetzen.

2019



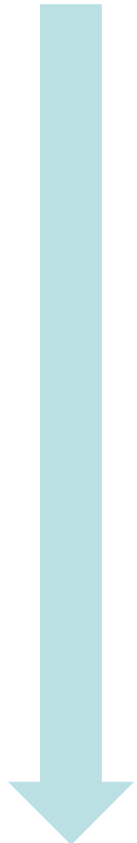
Gemeinsames Eckpunktepapier des BAKinsO, der NIVD und des VID vom 25.11.2019



Im Jahr 2019 verständigten sich BAKinsO, NIVD und VID auf ein gemeinsames Positionspapier, welches zuletzt auch mit dem deutlichen Hinweis auf eine selbst-verwaltende Organisationsform die Zustimmung des Gravenbrucher Kreis und der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung fand.

<https://www.vid.de/wp-content/uploads/2019/12/reformbedarf-im-berufsrecht-der-insolvenzverwalter-gem.-eckpunktepapier-bakinso-nivd-vid.pdf>

2020



25.02.2020

1. Gesprächsrunde im BMJV

zum Vorhaben, Regelungen zum Berufszugang und zur Berufsausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern zu schaffen

2020



Vorschlag der BRAK:

*„Die 158. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte am 22.06.2020 einen Gesetzesvorschlag beschlossen, der die Integration der Insolvenzverwalter in das anwaltliche System der Selbstverwaltung vorsieht.“**

BRAO-Formulierungsvorschlag abrufbar unter:

https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/brao_bivo_entwurf_29042020_6.2.1_plain.pdf

beachte:

Urteil des BVerfG (1.Senat) vom 14.12.1999 ((1 BvR 1327/98) Rz. 32 zu den verfassungsrechtlichen Grenzen autonomen Satzungsrechts

* aus Schreiben der BRAK an die Verbände und Kammern vom 18.08.2022

2021

Beschluss der Justizministerkonferenz

Den entscheidenden Impuls zur weiteren Vertiefung der Diskussionen zum Berufsrecht gab die Justizministerkonferenz aus dem Herbst 2021:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe **"Vorauswahlliste Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter"** zur Kenntnis.*
- 2. Sie teilen die Einschätzung, dass die derzeitige Rechtslage, nach der es grundsätzlich der einzelnen Insolvenzrichterin oder dem einzelnen Insolvenzrichter obliegt, eine eigene Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter zu erstellen und zu pflegen, zu einem unbefriedigenden, durch Uneinheitlichkeit geprägten Zustand geführt hat. **Die Justizministerinnen und Justizminister sehen insofern gesetzgeberischen Handlungsbedarf.***

2021



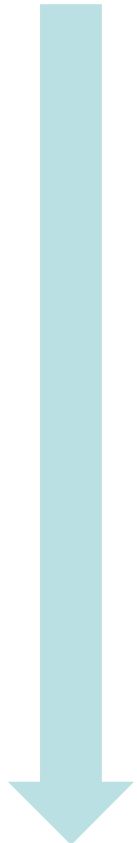
Beschluss der Justizministerkonferenz

3. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen den von der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnissen insbesondere darin zu, dass eine zentrale (nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte) Vorauswahlliste geschaffen und durch eine behördliche Stelle geführt werden sollte.

*4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen **Geszentwurf zur Schaffung einer zentralen, durch eine behördliche Stelle geführten Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter vorzulegen, und dabei auch die von der Arbeitsgruppe weiter erzielten Ergebnisse zu berücksichtigen.***

https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Herbstkonferenz_2021/TOP-I_-6---Bericht-AG-Vorauswahlliste-Insolvenzverwalter.pdf

2022



12.09.2022

2. Gesprächsrunde im BMJ

zum Recht des Berufszugangs und der Berufsausübung von Insolvenzverwaltern und anderen insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Amtsträgern

2022



streitig: Organisationsform

Die größten Differenzen zwischen der Position der Länder und derjenigen der meisten Verbände bestehen bei der Frage der Organisationsform.

Derzeit werden drei Regelungsmodelle diskutiert:

- Einen Vollzug der Berufszulassung und der allgemeinen Berufsaufsicht durch das Bundesamt der Justiz als bundesunmittelbare Behörde unter Aufsicht des BMJ, **Regelungsmodell I.**
- Einen Vollzug der Berufszulassung und der allgemeinen Berufsaufsicht durch die regionalen Rechtsanwaltskammern kombiniert mit einer zentralen, bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten, die Vorauswahlliste führenden Stelle, **Regelungsmodell II.**
- Einen Vollzug der Berufszulassung und der allgemeinen Berufsaufsicht durch eine zu diesem Zweck gegründete Insolvenzverwalterkammer, **Regelungsmodell III.**



Verband Insolvenzverwalter
und Sachwalter Deutschlands

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Daniel Bergner

VID - Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V.
Am Zirkus 3
10117 Berlin

bergner@vid.de
www.vid.de